



KANTON
NIDWALDEN

Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Amt für Justiz, Migration, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, Tel. 041 618 44 90/91, Fax 041 618 44 87, migration@nw.ch

Die unterzeichnende Person

Familienname(n)

Vorname(n)

Geschlecht männlich weiblich

Geburtsdatum

Zivilstand ledig
 verheiratet Ort und Datum _____
 geschieden Ort und Datum _____
 verwitwet Ort und Datum _____
 eingetragene Partnerschaft Ort und Datum _____
 gerichtlich aufgelöste Partnerschaft Ort und Datum _____

Ergänzungen getrennt, örtlich
 gerichtlich getrennt freiwillig getrennt Datum _____

Staatsangehörigkeit

E-Mail Telefonnummer

Strasse / Nr. (in der Schweiz)

Postleitzahl / Ort (in der Schweiz)

stellt hiermit aus einem der nachfolgenden Gründe das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

- Militärdienst
 - Studium, Sprachaufenthalt oder Auslandsaufenthalt zu sonstigen Ausbildungszwecken
 - Arbeitseinsatz für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland
 - besondere medizinische Gründe
 - Abklärungen der Wiedereingliederungsmöglichkeiten
 - andere Gründe (bitte angeben):
-

Angaben zum Auslandsaufenthalt

Strasse / Nr. (Adresse im Ausland)

Postleitzahl / Ort (im Ausland)

Datum der Abreise

Geplante Dauer des Auslandsaufenthaltes (max. 4 Jahre)

Kontaktperson in der Schweiz

Adresse der Kontaktperson

Wichtige Hinweise:

1. Die unterzeichnende Person nimmt von folgenden gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis: Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden. (Art. 61 Abs. 2 AuG). Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist (Art. 61 Abs. 2 AuG) eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 VZAE).
2. Vor der Ausreise aus der Schweiz ist die entsprechende Abmeldung bei der Migration Nidwalden vorzunehmen. Alle volljährigen Personen müssen persönlich am Schalter vorbeikommen.
3. Das Pensionskassenkapital darf nicht bezogen werden. Nach Rückkehr in die Schweiz ist anlässlich der Anmeldung auf dem Einwohneramt bzw. der Migration die entsprechende Bestätigung der Pensionskasse vorzulegen. Der Gesuchsteller bestätigt zugleich mit seiner Unterschrift auf diesem Gesuch, dass er das Pensionskassenkapital während der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung nicht bezogen hat bzw. wird.

Ort und Datum

Unterschrift

Anmerkungen

Der/die Unterzeichnete erklärt, vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen den Widerruf einer erteilten Bewilligung zur Folge haben können. Die gesuchsstellende(n) Person(en) ermächtigt(en) das Amt für Justiz, Migration die für die Bearbeitung des Gesuchs bzw. während Ihres Aufenthaltes im Kanton Nidwalden, notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Behörden und Amtsstellen einzufordern und in sie betreffende Unterlagen und Akten Einsicht zu nehmen.

Das Gesuch soll auch für folgende Familienmitglieder gelten (nur falls Wegzugsadresse identisch)

Name / Vorname Ehepartner

Geburtsdatum

Ort und Datum

Unterschrift

Name / Vorname Kind

Geburtsdatum

Name / Vorname Kind

Geburtsdatum

Name / Vorname Kind

Geburtsdatum

Name / Vorname Kind

Geburtsdatum